

DEUTSCHSPRACHIGE MITTELSCHULE  
MIT AUßENSTELLE „DR. JOSEF NOLDIN“ SALURN  
39044 NEUMARKT - Bozner Straße 19

**Beschluss des Schulrates**

**Nr. 7 vom 14.11.2012**

Der Schulrat dieser Schule hat sich am 14.11.2012 um 18.30 Uhr, aufgrund einer formellen Einladung der Schuldirektorin, zu einer Sitzung eingefunden.

Mitglieder:	Dr. Michaela Dorfmann	Schuldirektorin
	Roland Fuchs	Vorsitzender
	Sandra Franch	Vertreter/in der Schülereltern
	Veronika Franzelin	"
	Inge Girardi	"
	Kathrin Kötz	"
	Iris Pardatscher	"
	Lidia Giacomozzi	Vertreter/in der Lehrer
	Petra Mayr	"
	Gerhard Neyer	"
	Maria Obkircher	"
	Werner Schwienbacher	"
	Adolf Werth	"
	Monika Gabrielli	Leiterin des Schulsekretariats

Entschuldigt abwesend: Inge Girardi

Schriftführerin: Petra Mayr

**GEGENSTAND: Festlegung der Höchstgrenzen und Kriterien von Schülerbeiträgen**

- Auf Grund des Landesgesetzes Nr. 20 vom 18.10.1995, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- auf Grund des Landesgesetzes Nr. 12 vom 29.06.2000, betreffend die Autonomie der Schulen;
- auf Grund des Dekretes des Landeshauptmannes vom 16.11.2001, Nr. 74 betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen mit staatlichem Charakter;
- auf Grund der Mitteilung des Schulamtsleiters vom 17.08.2006, betreffend die Unentgeltlichkeit des Unterrichts - Einhebung von Schülerbeiträgen;
- nach Einsicht in die eigenen Beschlüsse Nr. 13 vom 26.10.2006 und Nr. 1 vom 10.01.2007, betreffend die Festlegung der Kriterien und Höchstgrenzen von Schülerbeiträgen;
- nach Einsicht in den eigenen Beschluss Nr. 10 vom 21.05.2008, betreffend die Einhebung eines Pauschalbetrages in Höhe von 50,00 Euro je Schüler/in;
- festgestellt, dass die eigenen Finanzmittel der Schule nicht ausreichen, sämtliche geplanten und im Schulprogramm vorgesehenen Tätigkeiten und Projekte zu finanzieren und folglich die Notwendigkeit gegeben ist, zur Abdeckung der verschiedenen Ausgaben Schülerbeiträge einzuheben;
- festgestellt, dass es sich um sehr wertvolle Tätigkeiten handelt, die es ermöglichen die im Schulprogramm genannten Zielsetzungen der Schule gezielt anzupeilen;
- festgestellt, dass grundsätzlich die reine Spesendeckung angestrebt wird;
- in Anbetracht der Notwendigkeit, die Richtlinien für die Einhebung der Schülerbeiträge festzulegen;

wird vom Schulrat mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit

#### b e s c h l o s s e n :

1. folgende Kriterien und Höchstgrenzen für die Einhebung von Schülerbeiträgen bis auf Widerruf zu genehmigen:
  - pro Schuljahr einen Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 Euro je Schüler/in für die anfallenden Ausgaben für unterrichtsbegleitende Veranstaltungen in Übereinstimmung mit dem Schulprogramm und mit dem Jahresplan der schulischen Tätigkeiten sowie für die Abwicklung der Unterrichtstätigkeit (Materialien) wie folgt einzuheben:
    - der Betrag ist innerhalb November des laufenden Jahres auf das Bankkonto der Schule zu überweisen;
    - die angefallenen Ausgaben betreffend die durchgeführten Lehrausgänge sowie alle abzubuchenden Ausgaben für Verbrauchsmaterialien sind in chronologischer Reihenfolge von den zuständigen Klassenräten auf einer Aufstellung, die im Klassenregister abgelegt werden soll, zu verzeichnen und zu summieren;
    - die Schule wird alle getätigten Ausgaben je Schüler/in auflisten, die vom Gesamtbetrag abgebucht werden; falls der Gesamtbetrag bis zum Ende des Schuljahres nicht ausgeschöpft wird, so werden die entsprechenden Restbeträge für das darauf folgende Schuljahr gut geschrieben bzw. den Schülern/Schülerinnen der 3. Klassen ausbezahlt. Restbeträge unter 5,00 Euro,

werden wegen des hohen Verwaltungsaufwandes nicht zurückerstattet, sondern einem wohltätigen Zweck zugeführt.

Falls der Pauschalbetrag nicht ausreicht, alle getätigten Ausgaben zu decken, wird der Differenzbetrag zusätzlich eingehoben, wobei der Höchstbetrag je Schüler/in bis zu höchstens 10,00 Euro überschritten werden darf.

Bei höheren Guthaben, die bei einer Klasse festgestellt werden, wird in Absprache mit dem Klassenvorstand entschieden, in welcher Höhe der Schülerbeitrag eingehoben werden soll;

- die Schule übernimmt eventuelle Fehlbeträge, die durch die Rückerstattung der Spesen an Schüler, die wegen triftiger, belegbarer Gründe von der unterrichtsbegleitenden Veranstaltung ferngeblieben sind, entstehen;
- pro Wahl- und Wahlpflichtfach einen Höchstbetrag von 20,00 Euro anzusetzen;
- für bedürftige Fälle wird die Schule die Schülerbeiträge auf Anfrage der Familie teilweise oder zur Gänze übernehmen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
  - finanzielle Engpässe auf Grund schwerwiegender Ereignisse
  - Arbeitslosigkeit
  - kinderreiche Familie
  - allein erziehender Elternteil:

Die Einschätzung der Bedürftigkeit wird an die Schuldirektorin delegiert und von dieser in einem persönlichen Gespräch mit den Eltern der betreffenden Schüler/innen festgestellt;

2. die eigenen Beschlüsse Nr. 13 vom 26.10.2006, Nr. 1 vom 10.01.2007 und Nr. 10 vom 21.05.2008 zu widerrufen;
3. festzuhalten, dass dieser Beschluss keine Ausgabenbuchung mit sich bringt.

Gelesen, genehmigt und unterzeichnet:

Petra Mayr | Schriftführerin



Roland Fuchs | Vorsitzender

